

MERKBLATT E6-004-16

Stand: 10.08.2016



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Leitung Einsatz

Im Niedernfeld 1-3

31542 Bad Nenndorf

Telefon: 0 57 23 . 955 - 420

Telefax: 0 57 23 . 955 - 429

Kennzeichnungspflicht von Druckgasflaschen

Druckgasflaschen müssen gemäß den Vorgaben der Richtlinie 2014/68/EU (Druckgeräterichtlinie, früher: DGRL 97/23) gefertigt, gekennzeichnet (Einprägungen am Flaschenhals), geprüft und in den Verkehr gebracht werden. Dies ist der den Flaschen beizufügenden Konformitätserklärung des Herstellers zu entnehmen. Zwingend erforderlich ist, dass das jeweilige Datum der letzten und der kommenden „wiederkehrenden Prüfung“ dauerhaft erkennbar sind. Beim Erwerb und nach jeder Durchführung der wiederkehrenden Prüfung ist darauf zu achten, dass diese beiden Daten erkennbar sind.

Zusätzlich zu den Prägungen auf dem Flaschenhals anzubringende Kennzeichnung gemäß CLP-Verordnung:

Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (sog. CLP-Verordnung = Classification, Labelling and Packaging) regelt seit dem 01.06.2015 unter anderem auch den Umgang mit unter Druck stehenden Gasen (ab 2 Bar) und mit oxidierenden Gasen.

Sie gibt dem Verbraucher und Betreiber von Geräten und Anlagen hierfür wichtige Hinweise, enthält aber auch Vorgaben für die Kennzeichnung der Gefahrstoffe.

Für die Kennzeichnung ist der „Inverkehrbringer“ dieser Gase/Gasgemische verantwortlich (z.B. Hersteller, Händler oder Lieferant).

DLRG-Gliederungen, die Druckgasflaschen für ihre Mitglieder füllen, zählen zu den „Inverkehrbringern“ im Sinne dieser Verordnung (Abgabe an Dritte) und haben daher die sich aus dieser Verordnung ergebenden Anforderungen an die Kennzeichnung der Flaschen zu beachten.

Privatpersonen, die ihre Druckgasflaschen selbst füllen und die Füllung selbst verbrauchen sind hingegen von der sich aus dieser Verordnung ergebenden Kennzeichnungspflicht befreit.

Gemäß CLP-Verordnung ist auf Druckgasflaschen folgende Kennzeichnung anzubringen:

- Name und Anschrift des Inverkehrbringers (Hersteller = Abfüller, Händler oder Lieferant)
- Name des Gases bzw. Gasgemisches (z.B. Druckluft nach DIN EN 12021)

- Gefahrenpiktogramm
- Signalwort (bei Druckluft: ACHTUNG)
- Gefahrenhinweis (bei Druckluft: Enthält Gas unter Druck, kann bei Erwärmung explodieren)
- Sicherheitshinweis (bei Druckluft: Vor Erwärmung schützen)

Sind bereits Teile der Kennzeichnung mit gleichem Inhalt (z.B. aufgrund der Regelungen in der Gefahrgutverordnung GGVSEB 2015 oder der Regelungen in der PSA-Richtlinie 89/686/EWG) angebracht, müssen lediglich die fehlenden Angaben ergänzt werden.

Beispiele:

1. Eine DLRG-Gliederung füllt ihre Druckgasflaschen mit eigener Füllanlage für ihre Mitglieder:

Die Gliederung stellt hierdurch eine PSA her und muss sie bereits gemäß den Vorgaben der PSA-Richtlinie kennzeichnen (Hersteller, PSA Kennzeichnung - Art des Gases-, Herstellungsdatum)

Werden die Druckgasflaschen in ihrem Auftrag im öffentlichen Verkehrsraum transportiert, wird von der Gefahrgutverordnung empfohlen, sie als Gefahrgut zu kennzeichnen (Gefahrenpiktogramm, Art des Gases, UN Nummer, Gefahrenklasse, (optional: Signalwort, Gefahrenhinweis und Sicherheitshinweis)

Die vorgenannten Kennzeichnungen nach PSA-Richtlinie und Gefahrgutverordnung (einschl. der optionalen Angaben) gemeinsam reichen aus, die Pflichtkennzeichnung gemäß CLP-Verordnung zu erfüllen. Es ist dann keine weitere Kennzeichnung erforderlich.

2. Eine DLRG-Gliederung lässt ihre Druckgasflaschen in einer externen Füllstationen füllen:

Der Betreiber der Füllstation als Inverkehrbringer (Hersteller) muss die gemäß CLP-Verordnung erforderliche Kennzeichnung anbringen. Hierauf ist beim Abholen der gefüllten Flaschen zu achten.

Werden die gefüllten Flaschen nicht vom Betreiber der externen Füllstation gekennzeichnet, hat die DLRG-Gliederung dies spätestens bis zur Übergabe der Flaschen an ihre Taucher nachzuholen.

Da die Nennmenge der Flasche bereits eingepreßt ist und das Datum der nächsten Wiederholungsprüfung gemäß der Ausführungen zum Anfang dieses Merkblattes bereits ebenfalls dauerhaft auf der Flasche angebracht ist, könnte eine zusätzliche Kennzeichnung von Atemluftflaschen nach den Vorgaben der CLP-Verordnung durch einen Aufkleber erfolgen.

Musteraufkleber Atemluft

| | |
|---|---|
|  | UN 1002 Luft verdichtet |
| ACHTUNG | Gefahrenhinweise Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren. |
| | Sicherheitshinweise Vor Sonnenbestrahlung schützen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. |
| DLRG Musterstadt e.V Musterstraße 112 12345 Musterstadt Tel. 1234 567890 | |

Musteraufkleber Nitrox

| | |
|---|--|
|  | UN 3165 Nitrox / UN 1072 Sauerstoff |
|  | Gefahrenhinweise Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren. Kann Brand verursachen oder verstärken; Oxidationsmittel. |
| GEFAHR | Sicherheitshinweise Vor Sonnenbestrahlung schützen. Von Kleidung/.../brennbaren Materialien fernhalten/entfernt aufbewahren. Ventile und Ausrüstungsteile öl- und fettfrei halten. Bei Brand Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. |
| DLRG Musterstadt e.V Musterstraße 112 12345 Musterstadt Tel. 1234 567890 | |